

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Lübbecke

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung - BGG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Lübbecke setzt sich zum Ziel, die aktive Teilhabe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern und den Grundgedanken der Inklusion voranzutreiben. Zu diesem Zweck bildet sie einen Beirat für Menschen mit Behinderung. Die Menschen mit Behinderung haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit und auf ein selbst bestimmtes Leben, Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Um in der Stadt Lübbecke Barrieren abzubauen oder ihrem Zustandekommen entgegenzuwirken, wird ein Mitgestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderung angestrebt.

§ 1 Zweck des Beirates

Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Lübbecke.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation der Menschen mit Behinderung in Lübbecke.
- (2) Der Beirat berät den Rat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Er berichtet dem Ausschuss für Soziales, Familien und Arbeit jährlich, ob die Maßnahmen der Stadt Lübbecke die Belange von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigen.
- (3) Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen.
- (4) Der Beirat wirkt bei der Planung und Erstellung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben (z. B. kulturelle Veranstaltungen) mit.
- (5) Der Beirat wirkt darauf hin, dass Objekte, Projekte und Maßnahmen öffentlicher und privater Träger behindertengerecht ausgebaut und gestaltet werden.

- (6) Der Beirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.

§ 3 Benennung der Delegierten

- (1) Jede in Lübbecke vertretene Behindertenorganisation und Selbsthilfegruppe kann pro 10 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten benennen, höchstens jedoch 3 Delegierte. Selbsthilfegruppen unter 10 Mitgliedern können eine Delegierte oder einen Delegierten benennen. Die Delegierten sollen von einer Behinderung betroffene Menschen sein. Darüber hinaus können 10 von einer Behinderung betroffene Bürgerinnen oder Bürger aus Lübbecke eine Delegierte oder einen Delegierten benennen. Die Delegierten müssen ihren Wohnsitz in Lübbecke haben.
- (2) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Stadtverwaltung erstellt eine Delegiertenliste. In der Liste wird aufgeführt, von wem die vorgeschlagene Person benannt wurde.
- (4) Die Aufforderung zur Benennung der Delegierten ist der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise bekanntzugeben.

§ 4 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirates. Die Versammlung wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin einberufen und von einer von ihm/ihr zu bestimmenden Person geleitet.
- (2) Der Beirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sollen mindestens 6 Menschen mit einer festgestellten Behinderung mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 sein. Zur Erreichung dieser Quote werden zunächst die auf diesen Personenkreis entfallenden Mitglieder ermittelt. Sind nicht ausreichend Personen mit diesem Behinderungsgrad gewählt, so sind die verbleibenden Sitze zusammen mit den übrigen Sitzen zu besetzen.
- (3) In der Versammlung stellen sich die Delegierten vor. Die Delegierten haben 9 Stimmen. Werden nicht alle Stimmen abgegeben, verfallen die übrigen Stimmen. Eine Häufung der Stimmen auf eine oder mehrere Personen ist nicht möglich. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
- (4) Gewählt sind die Delegierten mit der höchsten Stimmzahl unter Berücksichtigung der Quote nach Abs. 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei der Stichwahl haben alle Delegierten jeweils eine Stimme. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten mit der nächsthöheren Stimmzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt, sofern sie mindestens 1 Stimme erhalten haben.

§ 5

Beratende Mitglieder und Sachverständige

- (1) Jede im Rat vertretene Fraktion benennt ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied des Beirates.
- (2) Sollten nicht alle Behinderungsgruppen (z.B. auf einen Rollstuhl angewiesene Menschen, gehörlose Menschen oder blinde Menschen) im Beirat vertreten sein, kann der Beirat aus diesem Personenkreis beratende Mitglieder benennen. Die Anzahl dieser beratenden Mitglieder darf insgesamt 3 nicht überschreiten. Sie sind auf Vorschlag des Beiratsvorsitzes vom Beirat zu wählen.
- (3) Die in Lübbecke vertretenen Behindertenorganisationen, die „Arbeitsgemeinschaft der Träger der freien Wohlfahrtsverbände und der Stadt Lübbecke“ und der Seniorenbeirat der Stadt Lübbecke können je 1 beratendes Mitglied benennen.
- (4) Der Beirat kann zu bestimmten Themen Sachverständige heranziehen.

§ 6

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beiratswahl stattzufinden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt die Amtseinführung durch.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt Lübbecke. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens 90 Tage nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl nach. Sofern die Quote nach § 4 Absatz 2, Satz 1 nach dem Ausscheiden eines Mitglieds nicht mehr erfüllt ist, rückt das stellvertretende Mitglied mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 und der höchsten Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Vorsitz

Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Stadtverwaltung.

§ 10 Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ab.
- (2) Die Bereitstellung erforderlicher Hilfsmittel zur Durchführung der Sitzungen und für die Gewährleistung der Arbeit des Beirates erfolgt durch die Stadt. Dies umfasst beispielsweise auch die Kostenübernahme für einen/eine notwendigen/notwendige Gebärdendolmetscher/ Gebärdendolmetscherin oder für Übersetzungen in leichter Sprache, sowie die notwendige Inanspruchnahme eines speziellen Transportdienstes.

§ 11 Mitwirkung in Ausschüssen

- (1) Der Beirat entsendet je eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner in folgende Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Bildung und Kultur
 2. Ausschuss für Jugend und Sport
 3. Ausschuss für Soziales, Familien und Arbeit
 4. Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
 5. Ausschuss für den Blasheimer Markt
- (2) Der Beirat kann sich mit Anregungen und Beschwerden an den Haupt- und Finanzausschuss wenden.

§ 12 Städtischer Zuschuss

Dem Beirat wird aus städtischen Mitteln ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 400 € zur Verfügung gestellt.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Beirat eigenverantwortlich wahrgenommen. Bei der büromäßigen Abwicklung wird er von der Stadtverwaltung unterstützt, sofern dies gewünscht wird.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.